



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5044.02

JSD/P115044
Basel, 4. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 3. Mai 2011

Schriftliche Anfrage Ursula Metzger Junco P. betreffend Gebühren in ausländerrechtlichen Verfahren

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Ursula Metzger Junco P. dem Regierungsrat überwiesen:

„Das Ausländergesetz (AuG) kennt viele Gebühren. Ausländische MitbewohnerInnen unseres Kantons, die eine Aufenthaltsbewilligung B besitzen, müssen diese Bewilligung jedes Jahr verlängern lassen. Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.209) beträgt die kantonale Höchstgebühr für diese Dienstleistung CHF 95.

Eine Familie mit 2 Kindern bezahlt demnach für die jährliche Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung CHF 380. Ein Betrag, der für viele Familien hoch ist und das Familienbudget einschneidend belastet.

Die obgenannten Gebühren sind Höchstgebühren. Die Kantone haben die Möglichkeit, ihre Gebühren dem tatsächlichen Aufwand anzupassen und sie dementsprechend kostengünstiger auszugestalten.

Eine Übersicht über die vom Kanton Basel-Stadt in ausländerrechtlichen Verfahren zu erhebenden Gebühren ist auf der Homepage des Migrationsamtes nirgends ersichtlich. Ebenso wenig findet sich eine kantonale Verordnung, welche die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen festhält.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die kantonale Gebührenregelung in ausländerrechtlichen Verfahren konkret aus?
2. Wie hoch sind die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gebühren zum AuG (SR 142.209) in Basel-Stadt?
3. Besteht die Möglichkeit, die Gebühren der einzelnen Dienstleistungen des Migrationsamtes auf dessen Homepage zu veröffentlichen und damit Transparenz herzustellen?
4. Besteht die Möglichkeit, bei Menschen, welche die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllen, von der Erhebung der Gebühren abzusehen, resp. diese Gebühren auf ein Minimum zu reduzieren?

Ursula Metzger Junco P.“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Schweiz stellt seit der Assoziierung ans Schengener Abkommen am 12. Dezember 2008 einen neuen Ausländerausweis in Kreditkartenformat aus. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Ausweises werden neu seit dem 24. Januar 2011 biometrische Daten in einem Chip im Ausländerausweis gespeichert. Die Schweiz setzt mit den biometrischen Ausländerausweisen eine Weiterentwicklung des Schengen-Rechts um.

Den biometrischen Ausländerausweis erhalten Staatsangehörige von Ländern, die nicht der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören sowie Personen aus Drittstaaten, die sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können.

Mit der Einführung des biometrischen Ausländerausweises hat der Bund drei verschiedene Gebührentypen für die Herstellung aller Ausweise eingeführt, und zwar:

1. eine Gebühr für das Bewilligungsverfahren in Höhe von:
 - **CHF 95** für die Erteilung des ersten Ausweises L, B, C oder G (Art. 8 Abs. 1 Bst. b und d GebV-AuG) , **wie bisher, wobei die Gebührenreduktion für Kinder wegfällt;**
 - **CHF 75** für die Verlängerung des Ausweises L, B oder G (Art. 8 Abs. 1 Bst. E GebV-AuG), **bisher CHF 95, wobei die Gebührenreduktion für Kinder wegfällt;**
 - CHF 65 für die Verlängerung des Ausweises C (Art. 8 Abs. 1 Bst. f GebV-AuG), **wie bisher;**
 - **CHF 40** für die Prüfung aller übrigen Änderungen eines Ausländerausweises (Art. 8 Abs. 1 Bst. I GebV-AuG), **bisher CHF 65;**
 - **CHF 65** für den Ausweis L, B oder G erwachsener Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder die EFTA-Konvention berufen können (Art. 8 Abs. 4 GebV-AuG), und von CHF 30 für minderjährige ledige Personen mit denselben Rechten (Art. 8 Abs. 6 GebV-AuG), **wie bisher;**
 - **CHF 95** für den Ausweis C erwachsener Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder die EFTA-Konvention berufen können (Art. 8 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 Bst. d GebV-AuG), und von CHF 30 für minderjährige ledige Personen mit denselben Rechten (Art. 8 Abs. 6 GebV-AuG), **wie bisher.**
2. eine Gebühr für die Erfassung der biometrischen Daten in der Höhe von CHF 20 (Art. 8 Abs. 3 GebV-AuG) und
3. eine Gebühr für die Ausstellung und Produktion des Ausländerausweises in der Höhe von CHF 22 für den biometrischen Ausländerausweis (Art. 8 Abs. 2 Bst. a GebV-AuG) und von CHF 10 für den nicht biometrischen Ausländerausweis (Art. 8 Abs. 2 Bst. B GebV-AuG).

Wie der obigen Aufstellung entnommen werden kann, wurden die Gebühren weitestgehend belassen oder gar reduziert. Einzig die Gebührenreduktion für Kinder von Drittstaatsangehörigen, die bisher lediglich die halben Erwachsenengebühren zu entrichten hatten, wurden gestrichen. Dazu kommen neu die Gebühren für die Erfassung der biometrischen Daten, welche alle fünf Jahre anfallen, da die Daten während fünf Jahren im System ZEMIS gespeichert bleiben.

Der neue biometrische Ausländerausweis führt zu einem Mehraufwand bei der Erfassung und Produktion. Diesem Umstand wird bei der Gebührenfestlegung Rechnung getragen. Die staatlichen Gesamtkosten für die Bewilligungs- und Ausweiserteilung werden jedoch weiterhin durch die Gebühreneinnahmen bei weitem nicht gedeckt. So weist das Migrationsamt Basel-Stadt in diesem Tätigkeitsfeld einen Kostendeckungsgrad von lediglich 65% aus.

Eine aktuelle Umfrage bei den Migrationsämtern der Nachbarkantone BL, SO und AG hat ergeben, dass sich diese ebenfalls an den Maximalgebühren des Bundes orientieren. Ein Blick über die Grenze zeigt im Übrigen, dass in Deutschland für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine Gebühr von € 80 und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis eine Gebühr von € 200 anfallen.

2. Die Fragen im Einzelnen

1. Wie sieht die kantonale Gebührenregelung in ausländerrechtlichen Verfahren konkret aus?

Das Migrationsamt orientiert sich gemäss §4 der kantonalen Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts (GVo) an den Höchstgebühren der GebV-AuG.

2. Wie hoch sind die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gebühren zum AuG (SR 142.209) in Basel-Stadt?

In den einleitenden Bemerkungen findet sich die gewünschte Gebührenübersicht.

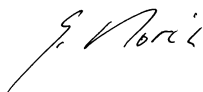
3. Besteht die Möglichkeit, die Gebühren der einzelnen Dienstleistungen des Migrationsamtes auf dessen Homepage zu veröffentlichen und damit Transparenz herzustellen?

Die Gebühren der einzelnen Dienstleistungen des Migrationsamtes sind seit längerem über die Webseite des Bereichs Bevölkerungsdienste und Migration einsehbar. Allerdings war die Seite mit den Gebührenansätzen nicht leicht zu finden. Die Homepage wurde in der Folge angepasst. Die Gebühren können nun über den Index unter „Gebühren“ oder über die Rubrik „Einreise und Aufenthalt“ einfach gefunden und nachgelesen werden. Die direkte Adresse lautet http://www.bdm.bs.ch/dienstleistungen/einreise_aufenthalt/gebuehren_im_auslaenderbereich.htm. Die Transparenz ist somit sichergestellt.

4. Besteht die Möglichkeit, bei Menschen, welche die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllen, von der Erhebung der Gebühren abzusehen?

Gemäss § 9 Abs. 2 GVo in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren kann eine Gebühr aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Bezug eine besondere Härte bedeutet. Bei bedürftigen Personen übernimmt die Sozialhilfe in Anlehnung an die Praxis bei Schweizer Identitätskarten die Gebühren für die Erteilung ausländerrechtlicher Bewilligungen. Kostenerlasse werden deshalb grundsätzlich nicht gewährt. Ein Kostenerlass würde ferner der Kostentransparenz zuwider laufen, zumal die ausländerrechtlichen Gebühren zur Deckung der effektiven Kosten verwendet werden und in keiner Weise Ertrag abwerfen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin